

Amtliche Gebührenordnung für Ärzte

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat am 04.04.2020 (Wahlperiode 2019/2023) die nachfolgende, vom Ausschuss „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer in seiner 1. Sitzung am 29.10.2019 (Wahlperiode 2019/2023) befürwortete Abrechnungsempfehlung verabschiedet:

Zuschlag für 3D- und/oder 4D-Sonographieverfahren, mit medizinischer Begründung

Abrechnung **analog Nr. 5121 GOÄ** „ergänzende Ebene(n)“
 Gebühr beim 1,0 / 1,8 / 2,5 fachen Satz
 Euro 8,16 / 14,69 / 20,40

Die medizinische Begründung ist in der Rechnung anzugeben.

Der Zuschlag nach Nr. 5121 GOÄ analog ist einmal je Sitzung berechnungsfähig bei folgenden sonographischen Leistungen:

Sonographische Untersuchung im Bereich des Thorax mittels B-Mode-(2D-real-time-) Verfahren

Doppler-Echokardiographie mittels PW- und/oder CW-Doppler

Echokardiographische Untersuchung des Herzens mittels B-Mode-(2D-real-time-) Verfahren und M-Mode-(Time motion-)Verfahren

Farbkodierte Doppler-Echokardiographie des Herzens, einschließlich der beiden vorgenannten echokardiographischen Leistungen

Transösophageale farbkodierte Doppler-Echokardiographie

Sonographische Untersuchung der abdominalen und/oder retroperitonealen Gefäße mittels B-Mode-(2D-real-time-) und Farbdoppler-Verfahren

Sonographische Untersuchung arterieller Gefäße an Armen oder Beinen mittels B-Mode- (2D-real-time) und Farbdoppler-Verfahren an zwei Gefäßregionen

Sonographische Untersuchung der Aa. carotides communes, externae und internae, beidseits, mittels B-Mode- und Farbdoppler-Verfahren

Sonographische Untersuchung der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße, beidseits, mittels B-Mode und Farbdoppler-Verfahren

Sonographische Untersuchung einer Brustdrüse mittels B-Mode-(2D-real-time-) Verfahren

Sonographische Untersuchung eines Knie- oder Hüftgelenks als Funktionseinheit, mittels B-Mode-(2D-real-time-)Verfahren

Sonographische Untersuchung eines Ellbogen- oder Sprung- oder Handgelenks oder der Tarsalgelenke als Funktionseinheit, mittels B-Mode-(2D-real-time-)Verfahren

Gezielte weiterführende Fetalsonographische Untersuchung zur differential-diagnostischen Abklärung und/oder Überwachung bei aufgrund Voruntersuchung erhobenem Verdacht auf pathologische Befunde oder ausgewiesene besondere Risikosituation

Sonographisch gestützte Führungshilfe und/oder Lagekontrolle

In seiner 49. Sitzung hat der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V einen Beschluss (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 7. April 2020 gefasst. Es handelt sich dabei um einen Beschluss, der die Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 in der Anlage 1.1 a) Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax der ASV-Richtlinie auch für die Strahlentherapeuten abrechenbar macht. Die Berechnungsfähigkeit der Abschnitt 2-Leistung „Beobachtung und Betreuung bei (Radio-) Chemotherapie für Strahlentherapeut (analog der Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung im EBM)“ entfällt damit. Hintergrund ist die Beschlussfassung des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020. Der EBM wurde dahingehend angepasst, dass die Leistungen der Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 von Fachärzten für Strahlentherapie ebenfalls abgerechnet werden können. Dieser Beschluss sowie die entscheidungserheblichen Gründe zu diesem Beschluss sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter <https://institut-ba.de> veröffentlicht.

Hinweis:

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit innerhalb von zwei Monaten den Beschluss beanstanden.

Bekanntgaben online

Einfach abrufbar: Das Deutsche Ärzteblatt bietet seinen Leserinnen und Lesern die Möglichkeit, die Bekanntgaben pro Ausgabe in einer Datei herunterzuladen: www.aerzteblatt.de/bekanntgaben